

Markt: Großlangheim
Kreis: Kitzingen

25.09.2023



Bebauungsplan „Am Kalkofen“ mit integriertem Grünordnungsplan

Vorentwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	3
2.1	Beschreibung des Bestandes	3
2.2	Schutzgebiete	5
2.3	Biotopkartierung.....	5
2.4	Artenschutzkartierung	5
2.5	Vorbelastungen.....	6
2.6	Wirkungen des Vorhabens.....	7
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	7
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	8
3.	Verfahrenshinweise saP	8
4.	Prüfungsablauf saP.....	9
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung.....	9
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort.....	11
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).....	16
4.3.1	Prüfungsinhalt.....	16
4.3.2	Datengrundlagen	16
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	16
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	16
4.3.5	Maßnahmen	22
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung.....	24
5.	Zusammenfassung	25
	Abbildungsverzeichnis	26

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Großlangheim befindet sich im Landkreis Kitzingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 25 km östlich des Regionalzentrums Würzburg sowie ca. 5 km östlich des Mittelzentrums Kitzingen.

Für den Bereich „Am Kalkofen“ hat der Markt Großlangheim am 01.08.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem aktuellen Bedarf an Wohnraum begegnet werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Großlangheim ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die anderen überplanten Flächen sind derzeit unkultiviert oder werden als Wohnbaufläche oder als Wegefläche genutzt.

Somit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB gewährleistet.

Ein Landschaftsplan besteht für den Markt Großlangheim nicht.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Großlangheim. Im Süden wird das Baugebiet von der St 2272 begrenzt und im Norden von der stillgelegten Bahntrasse. Im Norden hinter der Bahntrasse und im Osten grenzt die bestehende Wohnbebauung an. Im Westen grenzt eine amtlich biotopkartierte Ausgleichsfläche direkt an.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Intensiv genutztes Ackerland (A11)
- Verkehrsfläche vollversiegelt (V11)
- Wege (Teilversiegelt)
- Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete inkl. typ. Freiräume (X11)
- Gehölze
 - B313 Einzelbaum alte Ausprägung mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten
 - B312 Einzelbaum mittlere Ausprägung mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten
 - B322 Einzelbaum / Baumreihe mittlere Ausprägung mit überwiegend gebietsfremden Arten
- Einzelgebäude im Außenbereich (X132)
- Land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen (P42)
- Grünweg (V332)

Und folgende Sonderstrukturen finden sich angrenzend:

- Nebenflächen von Straßen und Wegen (Böschungen) bzw. Gleisanlage geschottert (V51 und V22)
- Magerrasen (G313)

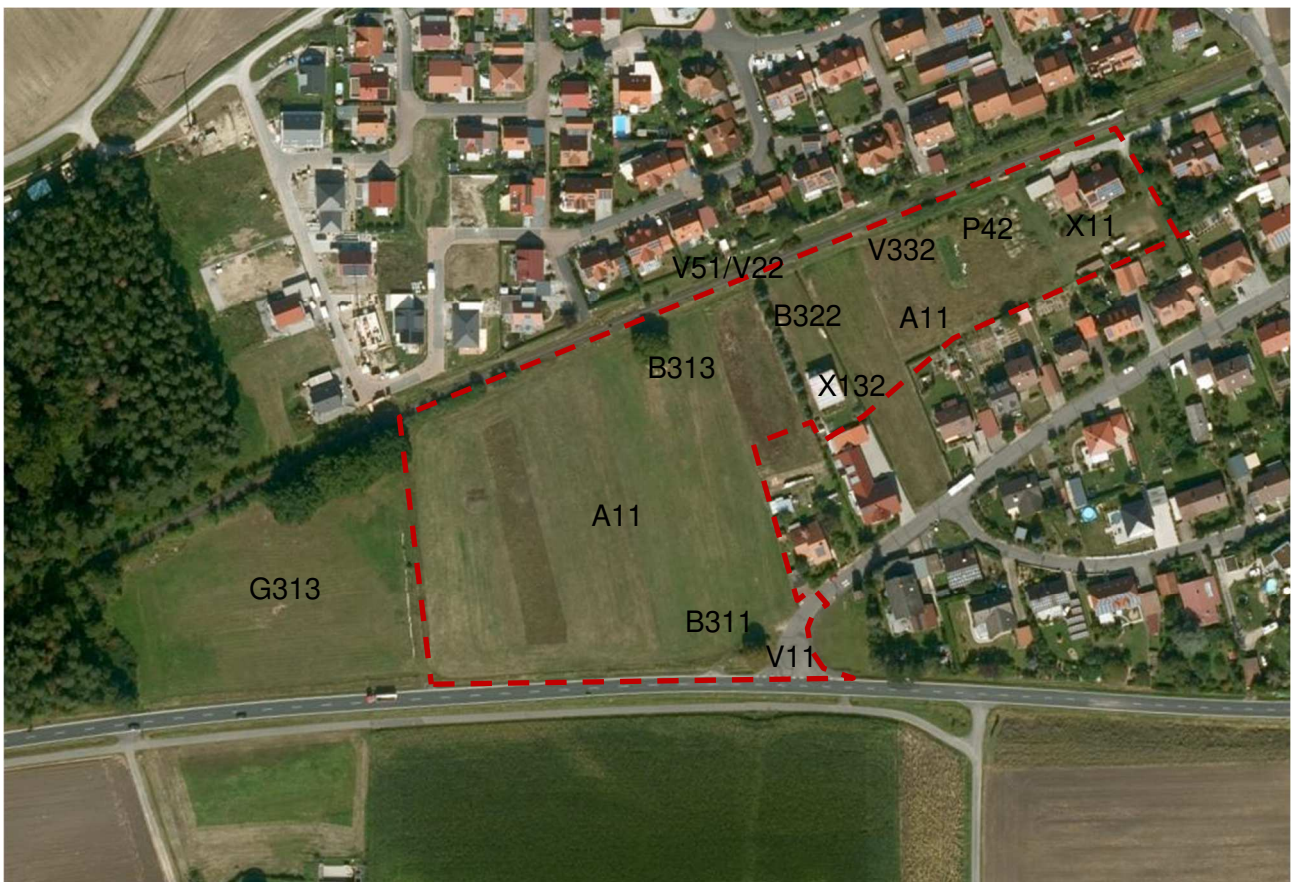


Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 19.07.2023

Angrenzend bzw. in der Nähe befinden sich ein amtlich kartiertes Biotop: Magerrasen (G313)

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

Bodendenkmal:

- westl. mit kleinteiliger Überschneidung
D-6-6025-0038
Siedlung der jüngeren Latènezeit, Wüstung "Hinternach" des frühen bis späten Mittelalters

FFH-Gebiet:

- ca. 400 m westl.: 6227-371 Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim

Europäisches Vogelschutzgebiet:

- ca. 400 m westl.: 6227-471 Südliches Steigerwaldvorland

Flächen der Biotopkartierung:

- unmittelbar angrenzend:
6227-1100-001
Sandmagerrasen und magere Altgrasfluren westlich von Großlangheim¹

Das Plangebiet befindet sich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (E)².

Die Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände sind in der Planung berücksichtigt worden. Es sind entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bebauungsplan festgesetzt. Im Hinblick auf den Artenschutz ist das unmittelbar angrenzende aml. kartierte Biotop näher zu betrachten. Es handelt sich hier um einen geschützten Magerrasen, der einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tierarten darstellt.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LFU am 11.04.2022 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Punktfund des Sandsteinkrautes (*Alyssum montanum* subsp. *gmelinii*).

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 27.10.2022

² FIN-Web, Datenabfrage vom 13.10.2022

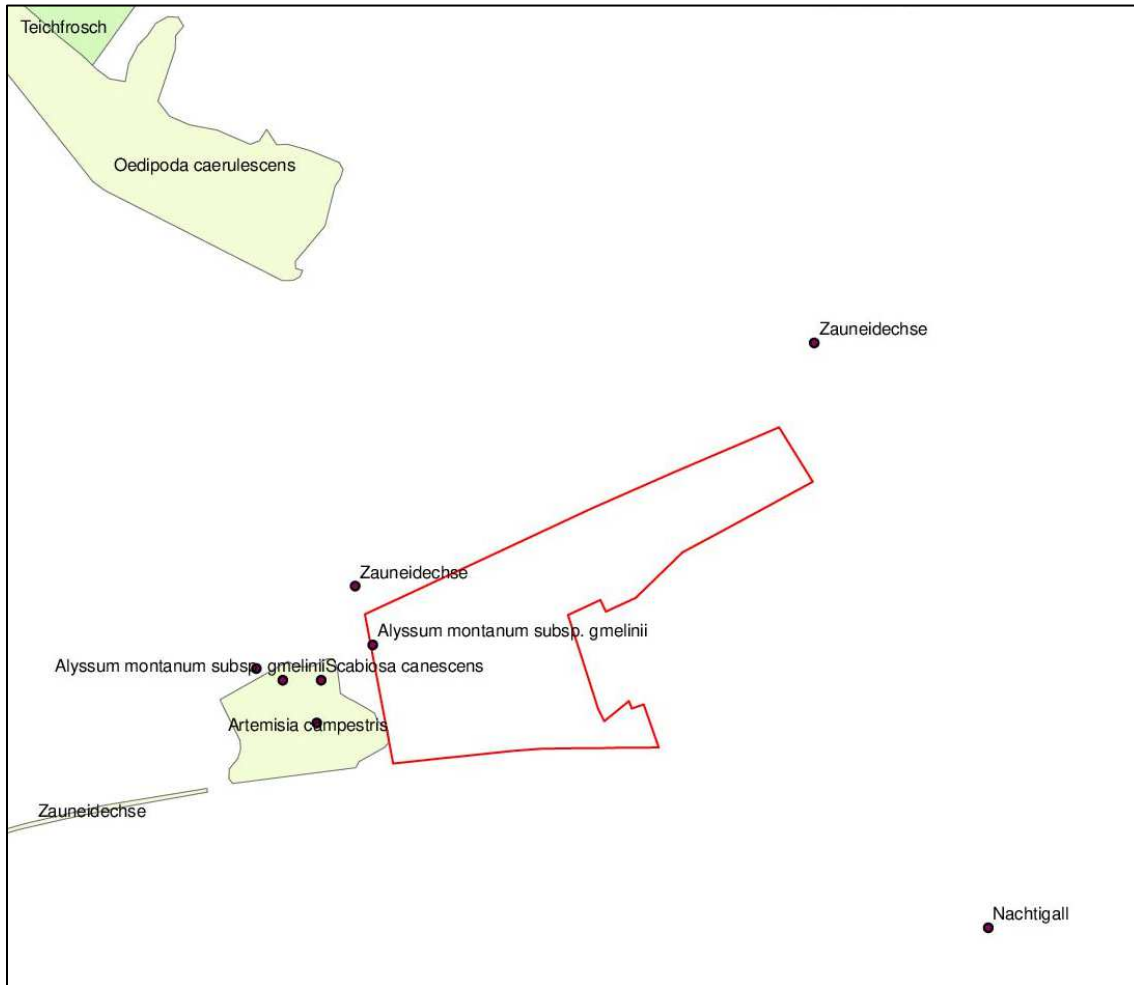


Abbildung 2: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 10.11.2022)

Folgende Arten sind in der Nähe des Plangebietes kartiert. Es handelt sich, bis auf:

- Teichfrosch – ungefährdet
- *Alyssum montanum subsp. gmelinii* (Sand-Steinkraut) – stark gefährdet
- *Scabiosa canescens* (Duft-Skabiose) – gefährdet
- *Artemisia campestris* (Feldbeifuß) – ungefährdet
- *Oedipoda caerulescens* (Blauflügelige Ödlandschrecke) – Vorwarnliste

um absichtungsrelevante Arten, weshalb sie in den Abschichtungstabellen bereits geführt sind:

- Zauneidechse – Vorwarnliste
- Nachtigall – ungefährdet³

Ein Vorkommen o.g. Arten im Plangebiet ist möglich.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

³ Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum, Datenabfrage vom 10.11.2022

- Intensive landwirtschaftliche Nutzung

und unmittelbar angrenzend durch:

- Wohnbebauung
- St2272

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung werden Grünland bzw. Ackerland, unkultivierte Flächen und Gehölze zerstört. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von potentiellen Quartieren potentiell vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Wohngebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückschweichen. Das Plangebiet grenzt bereits an die Siedlungsstruktur Großlangheims und an die St2272 an. Trotzdem kann es dazu führen, dass durch die zusätzlichen Gebäude zukünftig eine gewisse Barriere entsteht.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber im neuen Wohngebiet zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6227 Iphofen genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der

Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt. Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

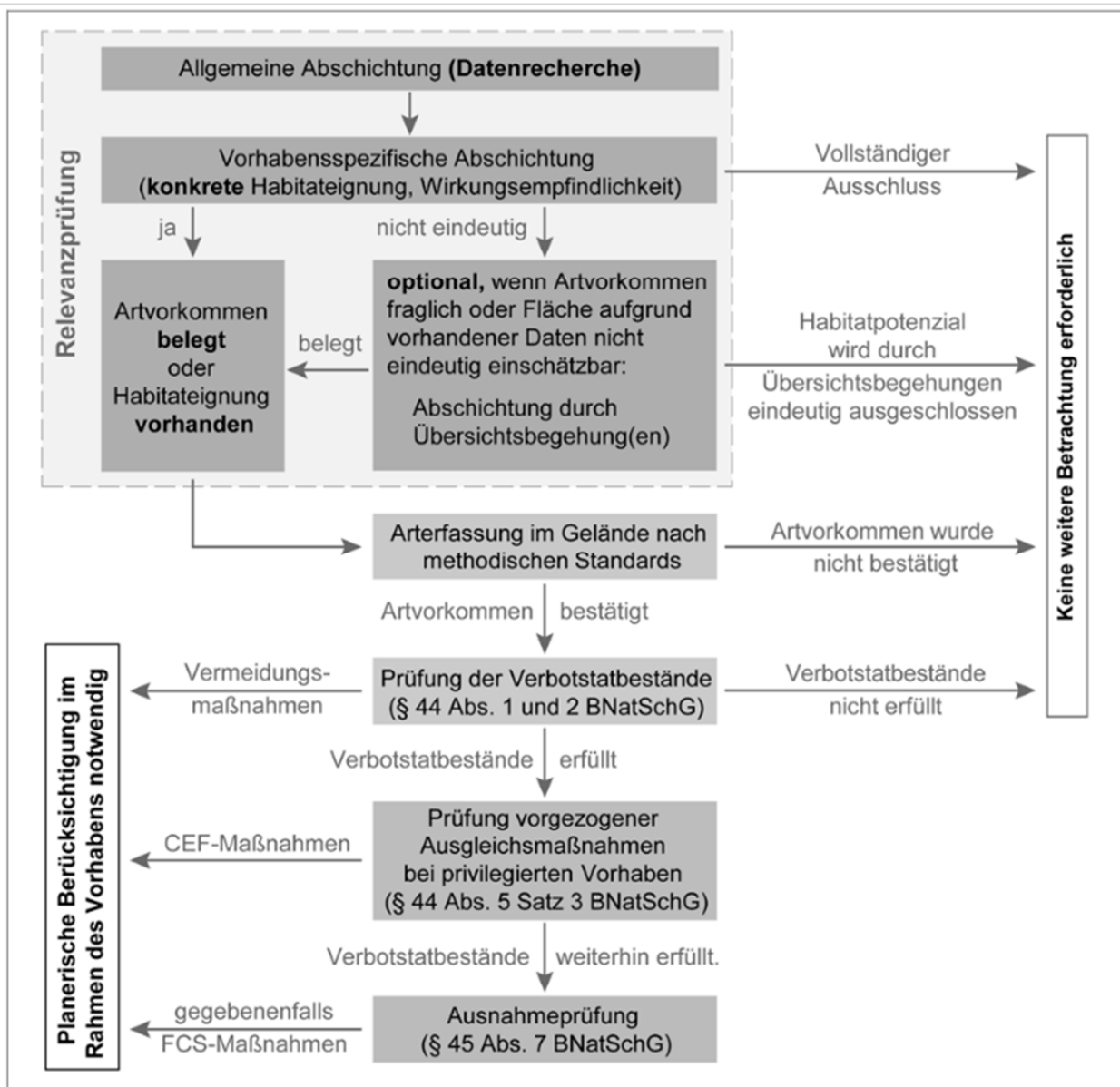


Abbildung 3: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen

Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhaben steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeniegttem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6227 Iphofen durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Böschungen und Siedlungen), Trockenlebensraum (Magerrasen und Rohböden) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Arten – hier:
Baumpieper, Erlenzeisig, Gelbspötter, Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Wespenbussard, Graureiher, Bechsteinfledermaus
- Gewässer bzw. feuchte Lebensräume bevorzugende Arten – hier:
Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Kranich, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Schlagschwirl, Wiesenpieper, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Brutplätze in oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannt (z.B. Mauern, Steilwände, Höhlen):
Weißstorch, Bienenfresser, Baumfalke, Gartenrotschwanz, Kornweihe, Schleiereule, Steinschmätzer, Trauerschnäpper, Uferschwalbe, Wendehals, Wiedehopf
- Kein bekanntes Vorkommensgebiet:
Raubwürger, Heidelerche, Wiesenweihe
- Laichgewässer in etwa 1 km Entfernung:
Kammolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte

Gemäß ASK-Daten liegt der Verbreitungsschwerpunkt unten genannter Arten nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind keine arttypischen Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist: Bekassine, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Halsbandschnäpper, Heidelerche, Raubwürger, Uferschwalbe, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus.

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK Blatt 6227 Iphofen, im Quadranten 1 nicht verbreitet. Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb des Plangebietes: Bienenfresser, Braunkehlchen, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kornweihe, Kranich, Steinschmätzer, Waldwasserläufer, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe.

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Fledermäuse TK 25-Blatt 6227 Iphofen – nach Abschichtung

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel TK 25-Blatt 6227 Iphofen – nach Abschichtung

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Feldsperling
- Goldammer
- Grauammer
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Neuntöter
- Ortolan
- Rauchschwalbe
- Rebhuhn
- Schwarzspecht
- Stieglitz
- Turmfalke
- Turteltaube
- Wachtel
- Wiesenschafstelze

Kriechtiere TK 25-Blatt 6227 Iphofen – nach Abschichtung

- Zauneidechse
- Schlingnatter

Gefäßpflanzen TK 25-Blatt 6227 Iphofen – nach Abschichtung

- Sand-Silberscharte

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Nachtfalter, Käfer und Weichtiere. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Libellen und Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt - durch die intensive Ackerbewirtschaftung und durch die schon bebauten Flächen steht nur dezimiert Nahrung zur Verfügung. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Betroffenheit wird durch ein Gutachten ermittelt.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Bei der Ortsbegehung wurden Flechten an den bestehenden Gehölzen festgestellt. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Um das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Plangebiet einschätzen zu können oder um es sicher ausschließen zu können, hat der Markt Großlangheim eine tierökologische Begehung oder Kartierung über folgende Arten beauftragt:

- Vögel
- Fledermäuse
- Zauneidechse/Schlingnatter
- ggf. weitere planungsrelevante Arten

Weiter wurde die Erbringung eines Vorkommensnachweis seltener und geschützter Pflanzenarten im Zuge der Begehungen beauftragt, da innerhalb bzw. angrenzend an den Geltungsbereich kartierte Arten vorkommen.

5 Gutachterliches Fazit

Durch die geplante Wohnbebauung sind Nahrungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten betroffen. Ansonsten sind Bruthabitate allenfalls randlich von Eingriffen betroffen. Durch Minimierungsmaßnahmen und zeitliche Steuerung der Eingriffsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln vermieden werden. Für Bodenbrüter sind Ersatzhabitats in angemessener Entfernung zu schaffen.

Zauneidechsen nutzen die Randbereiche des B-Plangebietes allenfalls als Nahrungshabitat. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich direkt an der Bahnlinie und in den angrenzenden Grundstücken und Gärten. Ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baugebiet ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Schlingnattern kommen im B-Plangebiet und im weiteren Umfeld nicht vor. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge) sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten bzw. eine Wirkungsempfindlichkeit durch die geplante Bebauung ist nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher für diese Arten nicht zu prognostizieren.

Bei Einhaltung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Feld- und Gehölzbrüter sowie der Zauneidechsen sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Abbildung 4: Faunistische Erfassung und artenschutzrechtliche Einschätzung, Juli 2023

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Kitzingen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LFU Artinformation
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum
- Tierökologisches Gutachten vom Juli 2023

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- 1) Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus Zwergfledermaus)**

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind keine Höhlenbäume oder Quartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.⁴

Entlang von natürlichen Strukturen, wie z.B. entlang von Hecken, verlaufen üblicherweise die Flugrouten der Fledermäuse. Hecken dienen ihnen als Leitstruktur. Die bestehende Hecke zwischen den intensiv genutzten Ackerflächen entfällt zugunsten des Wohngebietes. Am Rande dessen entstehen neue Leitstrukturen. Die entscheidendere Verbindung zwischen Wald und Siedlung in Form der stillgelegten Bahnlinie wird weiterhin als Flugroute für die Fledermäuse bestehen bleiben. Das Jagdhabitat verlagert sich nach Süden ins Offenland und über den Magerrasenbereich und an die artenreichen Säume des Baugebietes im Westen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Das Baugebiet wird an das bestehende Straßennetz direkt angebunden. Es sind keine größeren Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen zur Erschließung geplant. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Es sind keine Habitatbäume oder Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Daher ist hier nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot zu rechnen.

⁴ Herr Vogelgesang Tel. 18.07.2023

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb des Wohngebiets sind u.a. aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann dem Störungsverbot entsprochen werden.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere (Zauneidechse, Schlingnatter)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Angrenzend an das Plangebiet bzw. im nördlichen Bereich entlang des Grünweges und im Westen auf dem Magerrasen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Da nicht in den Lebensraum der Zauneidechse eingegriffen wird und eine Optimierung des Lebensraums durch das Anlegen von Totholzhaufen stattfindet, sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt und das Schädigungsverbot tritt nicht ein.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die Baumaßnahme kann durch die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes während der Bauarbeiten und somit durch die Auszäunung der Tiere verhindert werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Wohngebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die bestehenden Wohnbauflächen vorhanden. Im Zuge der Erweiterung entsteht keine wesentlich andere Nutzung. Allerdings ist mit einer Zunahme an Prädatoren durch Hauskatzen zu rechnen, um sie von den aktuell von Zauneidechsen besiedelten Flächen fernzuhalten bietet sich die Anpflanzung folgender für Katzen stark und unangenehm riechende Pflanzen an: Weinraute, Rosmarin, Lavendel und der Storchenschnabel. Weiter können bewehrte Sträucher, eine gewisse Barriere für Hauskatzen darstellen: Brombeer- oder Himbeersträucher, Weißdorn, Kreuzdorn und Heckenrosen. Insbesondere der untere Bereich einer solchen Hecke sollte unten dicht zugewachsen sein. Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Als anlagenbedingte Störung ist Schattenwurf zu nennen. Da es sich um die Ausweisung eines Wohngebietes handelt, ist hier, nicht wie in einem Gewerbegebiet mit hochaufragenden Baukörpern zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Zauneidechsenlebensraums ist daher nicht zu erwarten. Baubedingt können temporär höhere Lärmmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

Das Vorkommen und die Betroffenheit der Schlingnatter konnte vom faunistischen Gutachter ausgeschlossen werden. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5

BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

4) **Lurche**

Da das Plangebiet keine Feuchtstrukturen aufweist, haben Arten dieser Artengruppe innerhalb des Geltungsbereiches keine geeigneten Fortpflanzungsstätten. Aufgrund der Entfernung vom nächsten Gewässer ist auch die Nutzung als Ruhestätte sehr unwahrscheinlich. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) **Fische**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) **Libellen**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) **Käfer**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) **Tagfalter**

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) **Nachtfalter**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) **Schnecken**

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und

Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen (Sand-Silberschärte u.a.)

Bei der Vegetationsuntersuchung konnte das Vorkommen und die Betroffenheit aller saP-relevanten Arten dieser Artengruppe ausgeschlossen werden⁵. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandenen Ackerflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch sind sie ein potentiellies Bruthabitat für o.g. und teils im Plangebiet tatsächlich vorkommende bodenbrütende Vogelarten. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist bspw. im Bereich des Regenrückhaltebeckens gegeben. Da die Fläche dauerhaft in Anspruch genommen wird und somit auch die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen, ist ein Ausgleich in der Nähe zur Eingriffsfläche für diese Art erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des neuen Wohngebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplanten Erweiterungsflächen weisen derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch Immissionen und vertikale Strukturen der umliegenden Siedlungsstrukturen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens wird in einen offenen Bereich, in dem Feldlerche, Schafstelze und Grauammer nachgewiesen wurden, eingegriffen. Zur Vermeidung von Störungen durch vertikale Strukturen, ist das Regenrückhaltebecken nicht zu umzäunen oder mit Gehölzen zu begrünen.

⁵ Herr Vogelgesang Tel. 18.07.2023

2) Freibrüter (Bluthänfling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Entnahme von einem geringfügigen Anteil an Gehölzen, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen.

Die Umgebung hält ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Durch die Herstellung einer neuen Eingrünung entstehen innerhalb des Geltungsbereiches langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die bestehenden Siedlungsstrukturen vorhanden. Im Zuge der Erweiterung entsteht keine wesentlich andere Nutzung, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden Wohnflächen anschließt. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

3) Gebäude- und Höhlenbrüter (Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Turmfalke)

Die Betroffenheit aller saP-relevanter Arten dieser Artengruppe wurde vom faunistischen Gutachter bei den faunistischen Untersuchungen ausgeschlossen, da keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes für die o.g. Arten vorhanden sind⁶. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

⁶ Herr Vogelgesang Tel. 18.07.2023

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

Erhaltung / Schutzmaßnahmen

- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet:

- Als Randeingrünung des Baugebietes wird eine Baumpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse:

- Das Baufeld ist von benachbarten Zauneidechsenlebensräumen mittels eines Amphibienzauns (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) abzugrenzen. Von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar sein (Schrägstellen des Zauns um 45 ° oder alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der bis an die Zaunoberkante reicht). Der Zaun ist bis Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- Ausbringung von sonnenexponierten Baumstubben und Totholzhaufen (in den Grund absenken) für die Thermoregulation (2 Stk.).

Hinweis Zauneidechse:

- Anpflanzung folgender für Katzen stark und unangenehm riechende Pflanzen: Weinraute, Rosmarin, Lavendel und der Storchenschnabel.
sowie bewährte Sträucher: Brombeer- oder Himbeersträucher, Weißdorn, Kreuzdorn und Heckenrosen
an den Grundstücksgrenzen entlang des Grünwegs und der westlichen Grünfläche.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff herzustellen.

Für die Inanspruchnahme des Lebensraumes von bodenbrütenden Vogelarten, ist ein externer Ausgleich von 0,5 ha erforderlich. Dieser wird auf Fl.Nr. 4519 der Gemarkung Großlangheim erbracht. Hier wird ein intensiv genutzter Acker anteilig zukünftig wie folgt bewirtschaftet:

CEF Maßnahme Bodenbrüter 0,5 ha:

Verhältnis 1/3 Blüh-, Brach- und Getreidestreifen:

Blüh- und Brachestreifen:

- Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (je 10-15 m breit, Verhältnis 50:50, jährlich umgebrochen, etwa 100 m lang)
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine chemische Unkrautbekämpfung
- Standortsspezifische Saatmischung regionaler Herkunft
Lückige Aussaat/Erhalt von Rohbodenstellen
- Flächenwechsel frühestens nach 2 Jahren
- Keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege vom 15.03. bis 15.08. eines Jahres
- Mulchen der Fläche ist untersagt

Wintergetreide:

- Streifen mit Wintergetreide (10-15 m breit)
- Kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Unterlassen von mechanischer Unkrautbekämpfung
- Rotation spätestens alle drei Jahre
- Bewirtschaftungsruhe von 15.03. bis 15.07
- Dreifacher Saatreihenabstand mind. 30 cm / Lückige Aussaat / Erhalt von Rohbodenstellen

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

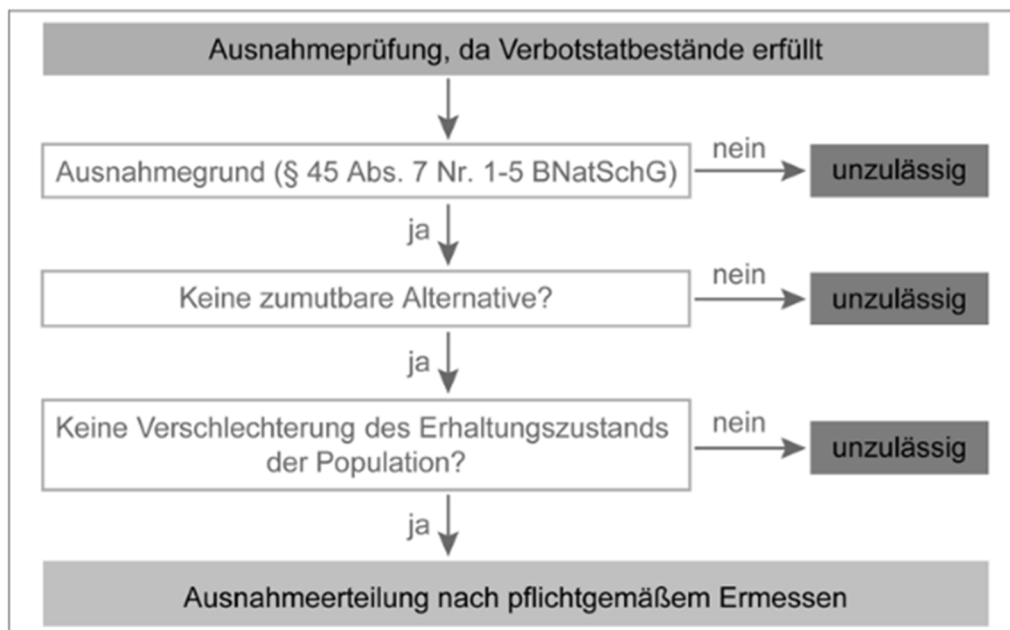


Abbildung 5: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie oben stehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustand und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Der Markt Großlangheim befindet sich im Landkreis Kitzingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 25 km östlich des Regionalzentrums Würzburg sowie ca. 5 km östlich des Mittelzentrums Kitzingen.

Für den Bereich „Am Kalkofen“ hat der Markt Großlangheim am 01.08.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem aktuellen Bedarf an Wohnraum begegnet werden.

Für zwei Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Es sind zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, eine innerhalb des Geltungsbereiches, die andere anteilig mit 0,5 ha auf Fl.Nr. 4519 der Gemarkung Großlangheim, vorgesehen (CEF), sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Dies betrifft die vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 25.09.2023

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: J. Goesmann / ro.

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 19.07.2023.	4
Abbildung 2: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 10.11.2022)	6
Abbildung 3: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	9
Abbildung 4: Faunistische Erfassung und artenschutzrechtliche Einschätzung, Juli 2023.....	15
Abbildung 5: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	24

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus Zwergfledermaus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V, 2 Bayern: -, 2, 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus)

ungünstig – unzureichend (Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus)

ungünstig – schlecht

Braunes Langohr

„Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. [...] Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. [...]

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien“

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil. [...] Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw. [...] Die meisten Winternachweise stammen aus Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren, aber Überwinterung ist auch in Zwischendecken von Gebäuden nachgewiesen - derartige Quartiere werden jedoch nur zufällig bekannt und können nicht systematisch untersucht werden. Möglicherweise spielen oberirdische Winterquartiere eine weit größere Rolle als bekannt ist“.

Fransenfledermaus

„Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. [...] Die Jagdgebiete finden sich in einem Radius von bis zu 6km um das Quartier“.

Graues Langohr

„Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. [...] Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä.“

Großes Mausohr

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. [...] Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. [...] Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, BreitflügelFledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus Zwergfledermaus)

Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, [...] Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.

Kleine Bartfledermaus

„Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. [...] Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen“.

Mopsfledermaus

„Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. [...] Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. [...] Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. [...] Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen“.

Rauhautfledermaus

„Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. [...]

Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem.

Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinterte Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden“.

Zwergfledermaus

„Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. [...] Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; [...] Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind“.

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Raauhautfledermaus Zwergfledermaus)

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen der Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine Höhlenbäume oder Quartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden⁷. Hier wird in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit nicht eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es sind keine Höhlenbäume oder Quartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.⁸

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

⁷ Herr Vogelgesang Tel. 18.07.2023

⁸ Herr Vogelgesang Tel. 18.07.2023

Bodenbrüter

(Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Goldammer, Schafstelze)

ungünstig – unzureichend (Wachtel)

ungünstig – schlecht (Feldlerche, Ortolan, Grauammer, Rebhuhn)

Feldlerche (nachgewiesen)

„Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“

Goldammer (nachgewiesen)

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen alpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Grauammer (nachgewiesen)

Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen.

Ortolan (potenziell möglich)

Der Ortolan ist ein wärmeliebender Bodenbrüter, der Ackerland mit wenigen, vereinzelt stehenden Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Getreidefelder mit artgerecht bewirtschafteten Randstreifen (als Teil des LfU-Artenhilfsprogramms) und Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt. Die Obstbäume sollten ältere Hochstämme sein und nicht zu dicht stehen. Zunehmend werden Waldränder und Windschutzstreifen besiedelt. Nester befinden sich vorwiegend in Getreidefeldern. Entscheidend für die Nistplatzwahl ist eine Halmhöhe von 10-20 cm, die genügend Deckung und ausreichend lückige Stellen für den Nestbau bietet. Auch Bruten in Rübenfeldern und in Gemüseanbaugebieten kommen vor. In den Verbreitungsschwerpunkten ist der Anteil sandhaltiger Böden hoch.

Rebhuhn (potenziell möglich)

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Wachtel (potenziell möglich)

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Bodenbrüter

(Feldlerche, Goldammer, Graumammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze)

Schafstelze (nachgewiesen)

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des geplanten Wohngebietes, werden intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch die bestehende Siedlung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind Vorbelastungen vorhanden. Der Lebensraum wird allerdings durch den Eingriff dauerhaft zerstört, weshalb Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Feldvogelfreundliche Bewirtschaftung 0,5 ha von Fl.Nr. 4519 der Gemarkung Großlangheim:

Verhältnis 1/3 Blüh-, Brach- und Getreidestreifen:

Blüh- und Brachestreifen:

- Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (je 10-15 m breit, Verhältnis 50:50, jährlich umgebrochen, mind. 100 m lang)
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine chemische Unkrautbekämpfung
- Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft
- Lückige Aussaat/Erhalt von Rohbodenstellen
- Flächenwechsel frühestens nach 2 Jahren
- Keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege vom 15.03. bis 15.08. eines Jahres

Wintergetreide:

- Streifen mit Wintergetreide (10-15 m breit)
- Kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Unterlassen von mechanischer Unkrautbekämpfung
- Rotation spätestens alle drei Jahre
- Bewirtschaftungsruhe von 15.03. bis 15.07
- Dreifacher Saatreihenabstand mind. 30 cm / Lückige Aussaat / Erhalt von Rohbodenstellen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Bodenbrüter**(Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze)**Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbegebietserweiterung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter

(Bluthänfling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Turmfalke)

ungünstig – unzureichend (Klappergrasmücke, Stieglitz)

ungünstig – schlecht (Bluthänfling, Turteltaube)

Bluthänfling (nachgewiesen)

Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Klappergrasmücke (potenziell möglich)

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzauforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und oberhalb der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Mäusebussard (nachgewiesen)

Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt.

Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Nachtigall (potenziell möglich)

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für lichte und gebüschreiche Eichenwälder (feucht und auch trocken) sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z. B. in Würzburg und Schweinfurt).

Neuntöter (nachgewiesen)

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Stieglitz (nachgewiesen)

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samenträger Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samenträgenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Freibrüter

(Bluthänfling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube)

Turmfalke (nachgewiesen)

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. In den bayerischen Alpen ist er als Brutvogel bis in die höheren Lagen anzutreffen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation.

Turteltaube (potentiell möglich)

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des geplanten Wohngebietes, werden bestehende Gehölze entnommen. Durch die bestehende Siedlung sind Vorbelastungen vorhanden. Der Lebensraum wird langfristig durch die geplante Eingrünung erweitert. Aufgrund der Entnahme von einer geringfügigen Anzahl von Gehölzen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen. Denn die Umgebung hält ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Als Randeingrünung des Baugebietes wird eine Baumpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Freibrüter

(Bluthänfling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube)

- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb eines Wohngebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein